

**Nachtrag X zur ABE-Nr.42919**

Nr. : RA94/0081/10/67

Anlage-Nr. : 12

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E64

Ausführung(en) : E6443845 \*) bzw. E64438, 108G m. Zentrierring



Seite 1 von 3

**Technische Daten,Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : E64  
 Radausführungen : E6443845 \*) bzw. E64438, 108G m. Zentrierring  
 Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 38  
 zulässige Radlast in kg : 515  
 zul. Abrollumfang in mm : 1820  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108  
 Lochzahl : 4  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 63,4 bzw. 72,6  
 Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring  
 Kennzeichnung Ø72,5/63,4

\*) Die Ausführung kann auch mit E64438F gekennzeichnet sein.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./ N.V.  
 Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5 Kegelwinkel 60°  
 Anzugsmoment in Nm : 110±10  
 Spurverbreiterung : bis zu 11 mm

Typ:		<b>JASM</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e13*93/81*0010*.. bzw. e13*95/54*0010*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne und hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	165/60R14-75 T01)  175/60R14-78  185/55R14-78 A01)K15)K18)  185/50R14-77 A01)K15)K18)T03)	A02) bis A10) S01)

e13\*95/54\*0010\*10

860/750

4/108/63,4

**Nachtrag X zur ABE-Nr.42919**

Nr. : RA94/0081/10/67

Anlage-Nr. : 12

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E64

Ausführung(en) : E6443845 \*) bzw. E64438, 108G m. Zentrierring



Seite 2 von 3

Typ:		<b>JBSM</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e13*93/81*0011*.. bzw. e13*95/54*0011*</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne und hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	165/60R14-75 T01)  175/60R14-78  185/55R14-78 A01)K15)K18)  185/50R14-77 A01)K15)K18)T03)	A02) bis A10) S01)

e13\*95/54\*0011\*10

850/740

4/108/63.4

**Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen mit hoher Überwurfmutter zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.  
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe/Bremstrommel sind zu entfernen.
- T01) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 774 kg (LI=75). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 387 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T03) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast von max. 824 kg (LI=77). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 412 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E64 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 26.07.2000

K:\RÄDER\RA\67\00811067\00811012x